

## Reglement der Vorsorgestiftung 3a

### Vorbemerkungen

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und die weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. 6. 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

### 1 Zweck

Die **Rendita Vorsorgestiftung 3a** (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

### 2 Vorsorgevereinbarung

Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.

### 3 Vorsorgekonto und übrige Anlagen

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem Anlagereglement bzw. nach den Grundsätzen von Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3) und von Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Die Rendita Vorsorgestiftung 3a (nachstehend Stiftung genannt) führt für jeden Vorsorgenehmer ein Vorsorgekonto in der Form der Kontolösung. Diesem Konto wird der Zins jährlich per 31. Dezember gutgeschrieben. Die Gelder der Vorsorgekonten sind bei einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Bank anzulegen. Der Stiftungsrat legt fest, bei welchen Finanzinstituten das Vorsorgeguthaben angelegt werden kann und schliesst mit ihnen entsprechende Verträge ab.

Mit der Vorsorgevereinbarung wählt der Vorsorgenehmer eines dieser Finanzinstitute aus. Die Stiftung wird berechtigt, mit den vertragsgebundenen Partnern (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und Durchführungsstelle) alle zur Kontoführung und Kundenbetreuung benötigten Daten auszutauschen. Der Zinssatz wird vom ausgewählten Finanzinstitut bestimmt und kann laufend den Marktbedingungen angepasst werden. Das Vorsorgekonto genießt das Sparprivileg im Sinne des oben genannten Bankengesetzes. Die Stiftung stellt sicher, dass alle Vorsorgenehmer, welche das gleiche Finanzinstitut ausgewählt haben, gleich behandelt werden. Sie sorgt namentlich für die Einhaltung der mit den vertragsgebundenen Finanzinstituten vereinbarten Anlagebedingungen und der dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften für jeden einzelnen Vorsorgenehmer.

Als Ergänzung zur Kontolösung kann der Vorsorgenehmer das eigene Vorsorgeguthaben oder einen Teil davon in der Form des Wertschriftensparens anlegen. Der Stiftungsrat legt fest, in welche BVV2 konforme Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann, sofern und soweit die gewählte kontoführende Bank die Beratung für solche Produkte sicherstellt und dafür mit der Stiftung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Die Stiftung erwirbt nach erfolgter Identifikation im Auftrag und zugunsten des Vorsorgenehmers die entsprechenden Anlageprodukte. Für das in der Form der übrigen Anlagen investierte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Erwerbs- und Verkaufspreise der Anlagen ergeben sich aus den Bedingungen der erworbenen Anlageprodukte. Die Stiftung ist berechtigt, mit den involvierten Finanzinstituten alle zur Anlage benötigten Daten auszutauschen.

Die genauen Bedingungen und Modalitäten finden sich auf den jeweiligen Formularen.

### 4 Informationspflicht

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach jedem getätigten Wertschriftenkauf eine Bestätigung und jeweils im Januar des Folgejahres eine Bescheinigung über die Höhe des Vorsorgeguthabens sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge.

Hat der Vorsorgenehmer herbeigeführt, dass diese Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben in den Besitz von Unberechtigten gelangen und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen verursacht, haftet die Stiftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind.

Namens- und Adressmutationen sind der Stiftung schriftlich einzureichen. Ein Namens- oder Zivilstandswechsel ist mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

#### 5 Korrespondenz des Vorsorgenehmers

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

#### 6 Altersleistung

Die Vorsorge endet spätestens mit der Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters, in jedem Fall aber mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Erklärt der Vorsorgenehmer der Stiftung, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden. Eine Auszahlung ohne Einwilligung der Stiftung ist ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Vorsorge wird das Vorsorgeguthaben fällig. Die Stiftung ist ermächtigt, vorhandene Wertschriften zu liquidieren. Altersleistungen, welche bei Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters nicht geltend gemacht wurden, werden auf ein auf den Namen der Stiftung lautendes Konto bei einer Schweizer Bank angelegt. Die Stiftung behält sich vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gläubigerverzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.

Nicht geltend gemachte Leistungen verfallen nach zehn Jahren der Stiftung.

#### 7 Vorzeitiger Bezug der Vorsorgeleistung

Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Rückzüge ab Vorsorgekonto bzw. Vorsorgedepot möglich.

Eine vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe zulässig:

- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- wenn der Vorsorgenehmer die bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.
- bei Erwerb, Erstellung und Beteiligung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum gemäss BVV 3. Bezüge unter diesem Titel sind alle fünf Jahre möglich.

#### 8 Überweisung des Vorsorgeguthabens

Eine vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung 2. Säule (in diesem Fall ist unter gewissen Voraussetzungen auch eine Teilüberweisung möglich) oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) verwendet.

#### 9 Todesfalleistung

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgekapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten;
- b) den direkten Nachkommen sowie den natürlichen Personen, die von dem verstorbenen Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) den Eltern;
- d) den Geschwistern;
- e) den übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen unter den in Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen oder deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstaben c, d und e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

#### 10 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Vorsorgekontos und/oder dem Erlös aus dem Verkauf der Anlageprodukte. Ist die Stiftung mit der Ausrichtung der Leistung in Verzug, so hat sie einen Verzugszins in der Höhe des regulatorischen Zinssatzes zuzüglich 1% zu bezahlen.

Bei der Ausrichtung von Vorsorge- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissen des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich über den Todesfall informiert worden ist.

Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

## 11 Bezug der Leistung

1. Für den Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält und die benötigten Dokumente pro Auszahlungsgrund aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements.
2. Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, die formellen Voraussetzungen für den Bezug der Leistung anzupassen. Ausserdem kann sie weitere Bescheinigungen einverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

## 12 Vollständige oder teilweise Überweisung der Leistung

1. Wenn der Vorsorgenehmer den Auftrag zur teilweisen Überweisung des Vorsorgeguthabens erteilt (siehe Art. 8), verkauft die Stiftung nur den Teil an Anlageprodukten, welcher dem angegebenen Betrag entspricht.
2. Für die Überweisung an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ist die Verwendung des Formulars nicht zwingend. Das entsprechende Begehren ist aber durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und ein Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung ist beizulegen.

## 13 Beiträge

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3. Säule Vorsorgekonto bei der Stiftung bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgelegten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalenderjahres eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen. Es steht der Stiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen. Die Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

## 14 Verpfändung und Abtretung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1 BVV 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

## 15 Steuerliche Behandlung

Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden.

Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fließenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden, beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

## 16 Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungs- und Beratungskosten dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Gebühren erheben und diese dem Vorsorgekonto belasten oder von der Leistung in Abzug bringen. Die Gebühren werden in einem separaten Kostenreglement geregelt, welches bei der Stiftung erhältlich ist.

## 17 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Art. 7 erwähnten Fällen möglich. Es bestehen keine Kündigungsfristen.

## 18 Reklamationen

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

## 19 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.

## 20 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## 21 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn dieser die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

## 22 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Winterthur.

## 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.